



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 15. Februar 2023
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0033(COD)**

**6417/23
ADD 1**

**SOC 110
EMPL 69
SAN 77
IA 21
CODEC 192**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	13. Februar 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 71 final - Annexes 1 to 2
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Grenzwerte für Blei und seine anorganischen Verbindungen und Diisocyanate

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 71 final - Annexes 1 to 2.

Anl.: COM(2023) 71 final - Annexes 1 to 2

Brüssel, den 13.2.2023
COM(2023) 71 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

des

Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates

zur Änderung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Grenzwerte für Blei und seine anorganischen Verbindungen und Diisocyanate

{SEC(2023) 67 final} - {SWD(2023) 34 final} - {SWD(2023) 35 final} -
{SWD(2023) 36 final}

ANHANG I

Anhang I der Richtlinie 98/24/EG erhält folgende Fassung:

„ANHANG I

VERZEICHNIS VERBINDLICHER ARBEITSPLATZGRENZWERTE

Bezeichnung des Arbeitsstoffs	EG-Nr. ⁽¹⁾	CAS-Nr. ⁽²⁾	Grenzwerte					Hinweis	Übergangsmaßnahmen
			8 Stunden ⁽³⁾			Kurzzeit ⁽⁴⁾			
			$\mu\text{g}/\text{m}^3$ ⁽⁵⁾	ppm ⁽⁶⁾	f/ml ⁽⁷⁾	$\mu\text{g}/\text{m}^3$	ppm		
Diisocyanate			6			12		Haut ⁽⁸⁾ Sensibilisierung der Haut und der Atemwege ⁽⁹⁾	Der Grenzwert von $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bezogen auf einen Referenzzeitraum von 8 Stunden und ein Grenzwert für die Kurzzeitexposition von $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ gelten bis zum 31. Dezember 2028.

⁽¹⁾ Die EG-Nummer, d. h. die Einecs-, ELINCS- oder NLP-Nummer, ist die offizielle Nummer des Stoffes in der Europäischen Union, wie in Anhang VI Teil 1 Abschnitt 1.1.1.2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 definiert.

⁽²⁾ CAS-Nr.: Nummer des „Chemical Abstracts Service“.

⁽³⁾ Gemessen oder berechnet in Bezug auf einen Referenzzeitraum von 8 Stunden, zeitlich gewichtetes Mittel (TWA).

⁽⁴⁾ Grenzwert für Kurzzeitexposition (STEL). Expositionsgrenzwert, der nicht überschritten werden sollte und der – sofern nicht anders angegeben – auf einen Zeitraum von 15 Minuten bezogen ist.

⁽⁵⁾ $\mu\text{g}/\text{m}^3$ = Mikrogramm pro Kubikmeter Luft.

⁽⁶⁾ ppm = Volumenteile pro Million in Luft (ml/m^3).

⁽⁷⁾ f/ml = Fasern pro Milliliter.

⁽⁸⁾ Der Stoff kann zu einer Sensibilisierung der Haut führen.

⁽⁹⁾ Der Stoff kann zu einer Sensibilisierung der Haut und der Atemwege führen.“

ANHANG II

Die Anhänge III und IIIa der Richtlinie 2004/37/EG werden wie folgt geändert:

1. In Anhang III Buchstabe A

erhält der Eintrag zu anorganischem Blei und seinen Verbindungen folgende Fassung:

„

Bezeichnung des Arbeitsstoffs	EG-Nr. (1)	CAS-Nr. (2)	Grenzwerte						Hinweis	Übergangsmaßnahmen
			8 Stunden (3)			Kurzzeit (4)				
			mg/m ³ (5)	ppm (6)	f/ml (7)	mg/m ³	ppm	f/ml		
Anorganisches Blei und seine Verbindungen			0,03							

(1) Die EG-Nummer, d. h. die Einecs-, ELINCS- oder NLP-Nummer, ist die offizielle Nummer des Stoffes in der Europäischen Union, wie in Anhang VI Teil 1 Abschnitt 1.1.1.2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 definiert.

(2) CAS-Nr.: Nummer des „Chemical Abstracts Service“.

(3) Gemessen oder berechnet in Bezug auf einen Referenzzeitraum von 8 Stunden, zeitlich gewichtetes Mittel (TWA).

(4) Grenzwert für Kurzzeitexposition (STEL). Expositionsgrenzwert, der nicht überschritten werden sollte und der – sofern nicht anders angegeben – auf einen Zeitraum von 15 Minuten bezogen ist.

(5) mg/m³ = Milligramm pro Kubikmeter Luft bei 20 °C und 101,3 kPa (760 mm Quecksilbersäule).

(6) ppm = Volumenteile pro Million in Luft (ml/m³).

(7) f/ml = Fasern pro Milliliter.“

2. Anhang IIIa erhält folgende Fassung:

„ANHANG IIIa

BIOLOGISCHE GRENZWERTE UND GESUNDHEITSÜBERWACHUNGSMABNAHMEN

(Artikel 16 Absatz 4)

Blei und seine ionischen Verbindungen

Die biologische Überwachung umfasst die Messung des Blutbleispiegels (PbB) durch Absorptionsspektroskopie oder ein gleichwertiges Verfahren. Der entsprechende biologische Grenzwert beträgt:

15 µg Pb/100 ml Blut.(1)

Eine medizinische Überwachung wird bei einer Exposition gegenüber einer Konzentration von mehr als 0,015 mg/m³ Blei in der Luft, berechnet als zeitlich gewichteter Mittelwert bezogen auf 40 Stunden pro Woche, oder bei einer Höhe des gemessenen individuellen Blutbleispiegels der Arbeitnehmer von mehr als 9 µg Pb/100 ml Blut durchgeführt.

(¹) Es wird empfohlen, dass der Blutbleispiegel bei Frauen im gebärfähigen Alter die Referenzwerte der Allgemeinbevölkerung, die nicht berufsbedingt Blei ausgesetzt ist, im jeweiligen EU-Mitgliedstaat nicht überschreitet. Liegen keine nationalen Referenzwerte vor, wird empfohlen, dass der Blutbleispiegel bei Frauen im gebärfähigen Alter den biologischen Leitwert von 4,5 µg/100 ml nicht überschreitet.“